

## Vorlage an den Landrat

### **Beantwortung der Interpellation 2018/494 von Rahel Bänziger: «Aufhebung von Allgemeinverbindlicherklärungen»** 2018/494

vom 14. August 2018

#### **1. Text der Interpellation**

Am 26. April 2018 reichte Rahel Bänziger die Interpellation 2018/494 «Aufhebung von Allgemeinverbindlicherklärungen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Im Zuge von Recherchen über die Familienausgleichskasse GEFAK stösst man schnell auf Gesamtarbeitsverträge (GAV), die von der GEFAK teilweise abgewickelt werden. Bei insgesamt drei im Kanton Baselland allgemein verbindlich erklärten GAV, namentlich dem GAV für das Dach- und Wandgewerbe, dem GAV für das Gipsergewerbe und dem GAV für das Malergewerbe fällt sodann auf, dass die entsprechenden Allgemeinverbindlicherklärungen per 31.12.2017 ausgelaufen sind. Informationen über eine allfällige Verlängerung sind im Netz nicht auffindbar.*

*Die Regierung wird in diesem Zusammenhang eingeladen, folgende Fragen schriftlich zu beantworten.*

- 1. Trifft die Annahme zu, dass die Allgemeinverbindlicherklärungen der erwähnten drei GAV nicht verlängert wurden?*
- 2. Falls Frage 1 bejaht wird, weshalb wurden die erwähnten drei GAV nicht mehr allgemeinverbindlich erklärt?*
- 3. Existieren zu dieser Frage Entscheide der zuständigen Direktion oder Regierungsratsbeschlüsse?*
- 4. Weshalb sind im April 2018 zu diesem Thema noch keine Informationen veröffentlicht?*
- 5. Wurden alle betroffenen Betriebe im Geltungsbereich der drei GAV informiert, dass die Allgemeinverbindlicherklärungen ausgelaufen sind?*
- 6. Welche konkreten Konsequenzen hätte die Aufhebung der Allgemeinverbindlicherklärungen im Detail für die betroffenen Betriebe im Geltungsbereich der drei GAV?*
- 7. Welche Konsequenzen hätte dies für die einzelnen Mitarbeitenden der betroffenen Betriebe?*

## 2. Beantwortung der Fragen

1. *Trifft die Annahme zu, dass die Allgemeinverbindlicherklärungen der erwähnten drei GAV nicht verlängert wurden?*

Ja, diese Annahme trifft zu.

2. *Falls Frage 1 bejaht wird, weshalb wurden die erwähnten drei GAV nicht mehr allgemeinverbindlich erklärt?*

Für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen müssen verschiedene gesetzlich definierte Voraussetzungen erfüllt sein, deren Vorliegen anhand von einzureichenden Unterlagen geprüft wird. Diese Prüfung konnte noch nicht abgeschlossen werden, und es bestehen noch offene Fragen.

3. *Existieren zu dieser Frage Entscheide der zuständigen Direktion oder Regierungsratsbeschlüsse?*

Die Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen ist befristet und läuft automatisch aus. Hierfür bedarf es keines formalisierten Entscheids.

4. *Weshalb sind im April 2018 zu diesem Thema noch keine Informationen veröffentlicht?*

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion veröffentlichte am 25. April 2018 die [Medienmitteilung „Allgemeinverbindlichkeit möglichst rasch erreichen“](#). Darin wird unter anderem ausgeführt, dass die drei kantonalen Branchengesamtarbeitsverträge per 31. Dezember 2017 ausgelaufen sind. Weiter wird festgehalten, dass die Sozialpartner sich entschlossen haben, in einem zweistufigen Verfahren die Allgemeinverbindlichkeit möglichst rasch wieder zu erreichen: Bis im Herbst 2018 sollen die minimalen Arbeitsbedingungen und bis Anfang 2019 weitere Bestimmungen wieder für alle Arbeitgeber allgemeinverbindlich erklärt werden können. Hierfür müssen neue Anträge eingereicht werden. Das KIGA Baselland wird diesen Prozess bestmöglich unterstützen.

Gleichentags publizierte die Geschäftsstelle der Paritätischen Kommissionen ebenfalls ein Pressecommuniqué, dessen Inhalt im [Standpunkt der Wirtschaft, Ausgabe Nr. 463 vom 4. Mai 2018, S. 8](#), wiedergegeben wird. Auch in dieser Medienmitteilung findet sich der Hinweis, dass die Allgemeinverbindlichkeitserklärungen der Gesamtarbeitsverträge in den Branchen Maler, Gipser sowie Dach und Wand zum Ende des vergangenen Jahres ausgelaufen sind. Zudem wird erläutert, dass sich die Sozialpartner mit dem KIGA Baselland darauf verständigt haben, dass die verschiedenen Gesamtarbeitsverträge und Zusatzvereinbarungen in aktuelle GAV-Ausgaben überführt werden, die allgemeinverbindlich erklärt werden sollen.

5. *Wurden alle betroffenen Betriebe im Geltungsbereich der drei GAV informiert, dass die Allgemeinverbindlicherklärungen ausgelaufen sind?*

Dies erfolgte mit den oben erwähnten Medienmitteilungen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion sowie der Geschäftsstelle der Paritätischen Kommissionen.

6. *Welche konkreten Konsequenzen hätte die Aufhebung der Allgemeinverbindlicherklärungen im Detail für die betroffenen Betriebe im Geltungsbereich der drei GAV?*

7. *Welche Konsequenzen hätte dies für die einzelnen Mitarbeitenden der betroffenen Betriebe?*

Das Fehlen einer Allgemeinverbindlichkeit der drei genannten kantonalen Gesamtarbeitsverträge hat für die sogenannten Aussenseiter, d.h. Nichtvertragsfirmen und ihre Mitarbeitenden, verschiedene Konsequenzen. Im Wesentlichen sind dies:

- Für sie sind die in den drei Gesamtarbeitsverträgen festgelegten Minimallöhne grundsätzlich nicht verbindlich.
- Für sie entfällt die Pflicht zur Entrichtung von geldwerten in den Gesamtarbeitsverträgen festgeschriebenen Leistungen, wie beispielsweise Vollzugskostenbeiträge oder Beiträge für den Lastenausgleich.

Liestal, 14. August 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich